

Kampfrichterordnung

§ 1

Kampfrichterordnung

Die Kampfrichterordnung (KRO) regelt die Aufgaben der im Bereich des Kampfrichterswesens gewählten Vertreter des DBV und ist die Hüterin der Wettkampfbestimmungen.

§ 2

Kampfrichterkommission

Gemäß § 25 der Satzung des DBV wird eine Kampfrichter-Kommission gebildet. Dieser gehören an:

- a) der Kampfrichterobmann (KO) des DBV
- b) der Vizepräsident für Leistungssport
- c) 3 Kampfrichterobleute der Landesverbände

§ 3

Kampfrichterobmann

1. Der Kampfrichterobmann ist der Vorsitzende der Kampfrichter-Kommission und wird beim Kongress des DBV gemäß der Satzung gewählt.
2. Die Aufgaben des KO richten sich nach § 25 der Satzung des DBV.

§ 4

Vizepräsident Leistungssport

1. Der Vizepräsident Leistungssport ist Kraft seines Amtes Mitglied der Kampfrichterkommission und, soweit nichts anderes bestimmt, allgemeiner Stellvertreter des KO.
2. Als allgemeiner Stellvertreter vertritt er den KO auf dessen Antrag.

§ 5

Weitere Mitglieder der Kampfrichterkommission

1. Die KR-Kommission besteht außer den Mitgliedern nach § 3 und § 4 dieser Ordnung aus drei Kampfrichterobleuten der Landesverbände. Sie sind vom KO mindestens vier Wochen vor dem Kongress schriftlich zu benennen und vom Kongress zu bestätigen.
Die Bestimmung durch den KO kann nur mit Zustimmung des Vorgeschlagenen und dessen Landesverbandes erfolgen.
2. Die Mitglieder der KR-Kommission nach Absatz 1 übernehmen in enger Kooperation, in Abstimmung und im Auftrag des KO (DBV) bestimmte von ihm zugewiesene Aufgaben.
3. Der KO (DBV) kann an die Mitglieder der KR-Kommission insbesondere folgende Aufgaben oder Mitwirkung übertragen:
 - a) Anwendung, Bearbeitung und Pflege der verschiedenen Ordnungen (z.B. Wettkampfbestimmungen, Ligastatut, Richtlinien usw.)
 - b) administrative Tätigkeiten
 - c) Teilnahme an Meisterschaften und deren Auswertungen
 - d) Unterstützung bei der Durchführung der Ausbildung von KR und anderen für das Kampfrichterswesen stattfindenden Lehrgängen
 - e) Ausbildung, Prüfung und Lizenzierung

- f) Die Ausbildung, Prüfung und Lizenzierung richtet sich nach den Richtlinien für die Ausbildung, Prüfung und Lizenzierung von Kampfrichtern im Bereich des DBV (im Anhang).
4. Die mit Aufgaben des Absatz 2 betrauten Mitglieder der KR-Kommission haben den KO (DBV) rechtzeitig und umfassend über das Veranlasste zu unterrichten. In Zweifelsfällen ist der KO (DBV) sofort zu unterrichten und dessen Entscheidung herbei zu holen.

§ 6

Einberufung der Kampfrichterkommission

1. Die KR-Kommission ist vom KO des DBV, soweit er dieses für erforderlich hält und soweit wichtige bedeutende Sachverhalte es notwendig machen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Vor dem Kongress des DBV sollte zu einer Kommissionssitzung einberufen werden.
3. Die Einberufung nach Ziff. 2 hat mindestens vier Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.
4. Zu anderen dringend erforderlichen Kommissionssitzungen kann in Ausnahmefällen auch mündlich einberufen werden.

§ 7

Abstimmungen

Ist für eine Entscheidungsfindung eine Abstimmung geboten, gilt die einfache Mehrheit. Schriftliche Entscheidungen bzw. Abstimmungen sind möglich. Bei Stimmengleichheit zählt jeweils die Stimme des KO (DBV) doppelt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 8

Zweifelhafte Fälle

Ergeben sich zweifelhafte Fälle, die nicht in Satzung, Ordnungen, Wettkampfbestimmungen oder Richtlinien geregelt sind, soll eine Entscheidung in freiem Ermessen nach sportlichem Empfinden und Fairness getroffen werden.

§ 9

Rechtskraft

Die Kampfrichterordnung tritt am Tage nach Beschlussfassung durch den Kongress des DBV am 14. Juni 2003 in Kraft; geändert anlässlich des Kongresses vom 11. Juni 2005.

Richtlinien

für die Ausbildung, Prüfung und Lizenzierung von Kampfrichtern im Bereich des DBV

§ 1 Allgemeines

Die Ausbildung und Prüfung von Kampfrichtern im Deutschen Boxsport-Verband (DBV) erfolgt gemäß den Richtlinien dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Die Ausbildung dient der Gewinnung von qualifizierten Kampfrichtern für die Erfüllung der Aufgaben bei der Überwachung und Bewertung von sportlichen Wettbewerben im Bereich des Amateurboxens. Als Kampfrichter im Sinne der „Wettkampfbestimmungen des DBV“ gelten sowohl Punktrichter als auch Ringrichter.

Kampfrichterlizenzen werden in drei Stufen ausgestellt:

1. Zulassung als Kampfrichter für den Landesverband
2. DBV-Lizenz – zugelassen für den nationalen Bereich
3. DBV-Lizenz – zugelassen für den internationalen Bereich

Für die Lizenzierung zu Ziff. 2 werden spezielle Kenntnisse für die Tätigkeit als Delegierter gefordert. Für den Erwerb der Lizenz zu Ziff. 3 sind außerdem umfassende Kenntnisse über internationale Bestimmungen nachzuweisen.

1. Teil – Ausbildung

§ 2 Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung sind die Landesverbände. Die Ausbildung kann vom Träger auf seine Untergliederungen delegiert werden. Bei der Ausbildung zu § 1 Ziff. 3 gibt der DBV-Kampfrichterobmann den Landesverbänden Hilfestellung.

§ 3 Dauer, Inhalt und Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung von Kampfrichtern soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Diese umfasst mindestens 30 Ausbildungsstunden für den fachlich-theoretischen Teil und eine Mindestanzahl von 4 Einsätzen als Test-Punktrichter bei verschiedenen Boxveranstaltungen.

Die Bewertung der Einsätze als „Probepunktrichter“ obliegt dem Ausbilder, der auf Grundlage derselben die Zahl der Einsätze festlegt. Die sich aus dem Probepunkten ergebenden Entscheidungen werden überwiegend im Vergleich zu den Ergebnissen bewertet, die vom amtierenden Kampfgericht getroffen wurden.

§ 4 Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung sind:

- a) eine mindestens zweijährige Mitgliedschaft in einem Verein bzw. einer Boxabteilung und eine Tätigkeit von mindestens einem Jahr im sportorganisatorischen Bereich des Amateurboxsports. Eine Tätigkeit als aktiver Boxer kann entsprechend angerechnet werden.
- b) Ein aktiver Athlet kann sich einer Kampfrichterausbildung mit abschließender Prüfung unterziehen. Die Kampfrichterlizenz wird ihm jedoch erst nach Beendigung seiner aktiven Laufbahn unter Berücksichtigung des § 28 Ziff. 4 der WB ausgehändigt.

§ 5 Anmeldung zur Ausbildung

Die Anmeldung zur Ausbildung erfolgt mit der Bestätigung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 a.a.O.) durch den Verein.

2. Teil – Prüfung

§ 6 Prüfungsziel

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Kampfrichterausbildung wird die Befähigung nachgewiesen, boxsportliche Wettbewerbe bewerten zu können (Punktrichtertätigkeit).

§ 7 Prüfungsausschuß

Erfolgt die Prüfung für den fachlich-theoretischen Teil „mündlich“, wird diese vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. Diesem Ausschuss gehören der Ausbilder als Vorsitzendem und zwei Beisitzer an. Der Prüfungsausschuss wird vom zuständigen Ausbildungsträger benannt. Seine Zusammensetzung muß fachbezogen sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet in seiner Gesamtheit mit einfacher Mehrheit.

Erfolgt die Prüfung der Kampfrichteranwärter in Form einer schriftlichen Klausur, ist kein Prüfungsausschuss erforderlich. In diesem Fall gilt die Bewertung der Prüfungsinstanz (Ausbilder), durch welchen die Aufgabenstellung erfolgt. Dies gilt auch für die Bewertung des sportpraktischen Teils (Probepunkten), wobei die offiziellen Wertungsergebnisse als Vergleich herangezogen werden.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung für den fachlich-theoretischen Teil ist der Nachweis über die Teilnahme an der geforderten Ausbildung.

Voraussetzung für die Zulassung zum sportpraktischen Teil ist der erfolgreiche Abschluss des fachlich-theoretischen Teils im Prüfungsteil „Punktrichteramt“.

§ 9 Gliederung und Inhalt der Prüfung

Die Prüfung für den fachlich-theoretischen Teil besteht aus einer Klausurarbeit. Ist diese nicht ausreichend, kann noch eine mündliche Prüfung angesetzt werden. Dies entscheidet der Ausbilder. Die Bewertung des sportpraktischen Teiles (Probepunkten) erfolgt nach jedem Einsatz des Kampfrichteranwärters. Sobald bei der Zusammenfassung der Bewertungen ausreichende Leistungen erkannt werden, kann dieser sportpraktische Prüfungsteil zum Abschluss kommen.

§ 10 Ergebnis der Prüfung

Die Bewertung der Prüfungsteile in Form und Umfang ist Sache des Ausbilders. Im fachlich-theoretischen Teil sollen zum Bestehen der Prüfung eine positive Beantwortung von mehr als 50 % der Fragen ausreichend sein. Im sportpraktischen Teil dagegen soll diese Wertungsgrenze über 75 % liegen. Die Festsetzung eines positiven Leistungsnachweises im Probepunkten ist Angelegenheit des Ausbilders und darf letztlich nicht allein im Vergleich mit Entscheidungen des offiziellen Kampfgerichtes angesetzt werden.

§ 11 Wiederholung der Prüfung

Hier steht dem Ausbilder das Entscheidungsrecht zu, ob

- a) eine sofortige Wiederholung erfolgen kann,
- b) eine Wiederholung erst nach Besuch eines weiteren Ausbildungslehrganges durchgeführt werden darf.

3. Teil – Lizenzierung

§ 12 Voraussetzung zur Erteilung der Lizenz

Voraussetzung für die Ausstellung der Kampfrichterezellen sind:

- a) das vollendete 20. Lebensjahr des Kampfrichteranwärters
- b) eine durch eine Prüfung erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nach Teil 1 und Teil 2 dieser Richtlinien.

§ 13 Ausstellung der Ausweise

Der Kampfrichterausweis wird vom Ausbildungsträger, in der Regel vom zuständigen Kampfrichterobmann, ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr. Die Zulassung als Ringrichter erteilt der Kampfrichterobmann des Landesverbandes, sobald ein Bewerber für das Amt als Ringrichter qualifiziert erscheint.

§ 14 Erweiterungen

a) DBV-Lizenz (national)

Die Erweiterung der Kampfrichterlizenz, die zunächst nur für den Landesverband Gültigkeit hat, dem der Kampfrichter angehört, auf den Gesamtbereich des DBV, erfolgt durch den DBV-Kampfrichterobmann auf Antrag des zuständigen LV-Kampfrichterobmannes. Der DBV-Kampfrichterobmann hat das Recht, die beantragte Erweiterung zu verweigern, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen. Die Verweigerung ist zu begründen.

b) DBV-Lizenz (international)

Für den Erwerb der DBV-Kampfrichterlizenz (international) ist eine Prüfung erforderlich. Diese Prüfung wird vom DBV-Kampfrichterobmann und zwei Beisitzern und dem jeweiligen LV-Kampfrichterobmann abgenommen.

Die Zahl der zu vergebenden DBV-Lizenzen (international) ist auf höchstens 50 % der dem DBV gemeldeten Kampfrichter zu beschränken.

§ 15 Fortbildung

Jeder Kampfrichter ist verpflichtet, die vom DBV bzw. den Trägern der Aus- und Fortbildung vorgegebenen Fortbildungs-Lehrgänge zu besuchen (WB § 28.4).

Dauer und Themenstellung der Fortbildungsmaßnahmen werden den jeweiligen Erfordernissen angepasst. Sie werden im wesentlichen bestimmt durch die ständigen Änderungen der Regelwerke (Wettkampfbestimmungen, Ligastatut). Die Dauer der Fortbildungsmaßnahmen soll innerhalb von zwei Jahren 10 Stunden nicht unterschreiten. Hierfür sind höchstens zwei Fortbildungsabschnitte anzusetzen.

Der Nachweis der Fortbildung wird durch eine Eintragung im Kampfrichterausweis durch den Träger der Fortbildungsmaßnahme, in der Regel durch den zuständigen Kampfrichterobmann, vorgenommen.

§ 16 Verlängerung der Kampfrichterlizenz

Die Verlängerung der Kampfrichterlizenz wird durch die Stelle vorgenommen, die diese erteilt hat. Die Verlängerung wird erteilt, wenn der Kampfrichter an den Fortbildungsmaßnahmen nach § 15 dieser Richtlinien mit Erfolg teilgenommen hat und wenn bei den Lizenzen nach § 14 a) und b) die Zustimmung des zuständigen LV-Kampfrichterobmannes vorliegt.

Die Verlängerung der Lizenz – national und international – wird durch den DBV-Kampfrichterobmann vorgenommen.

Er hat das Recht, die Verlängerung zu verweigern, wenn sachliche Gründe hierfür vorliegen. Die Verweigerung ist jedoch vom DBV-Kampfrichterobmann zu begründen.

§ 17
EABA- und AIBA-Lizenzen

Die vorliegenden Richtlinien für die Ausbildung, Prüfung und Lizenzierung von Kampfrichtern regelt nicht den Erwerb der Lizenz des Europäischen Amateur-Box-Verbandes (EABA) und Welt-Amateur-Box-Verbandes (AIBA). Der DBV hat das Vorschlagsrecht für die Lizenzanwärter und kann auch die Ausbildung vornehmen.

Die Lizenzvergabe, verbunden mit den entsprechenden Prüfungen, wird durch die Satzungen und Regeln der EABA und AIBA bestimmt.

§ 18
Gebühren

Die Ausbildungsträger sind berechtigt, zur Deckung der Kosten eine Eigenbeteiligung in angemessener Höhe zu erheben.

Genehmigt durch den Kongress des DBV am 14. Juni 2003.